

Besser informiert.



GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG

öaab |

DIE ARBEITNEHMER IN DER ÖVP.



ÖAAB-Bundes- u. Landesobmann
KO August Wöginger



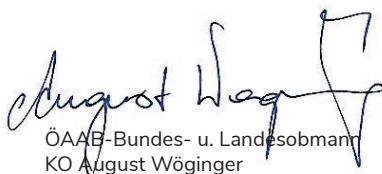
Landessekretär
Wolfgang Brandstätter, MSc

BESSER INFORMIERT.

Neben der Durchsetzung unserer politischen Ziele steht die Service-Information zu wichtigen gesetzliche Rahmenbedingungen und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des ÖAAB Oberösterreich.

Diese und viele weitere Servicebroschüren sollen einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit Sie die Vorteile optimal nutzen können.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, steht Ihnen das Team des ÖAAB Oberösterreich unter der **Service-Hotline 0732 662851-0** oder oeaab@ooe-oeaab.at gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.



ÖAAB-Bundes- u. Landesobmann
KO August Wöginger



Landessekretär
Wolfgang Brandstätter, MSc

WAS GILT ALS GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG?

■ VERDIENSTGRENZEN

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn man bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis maximal 460,66 Euro im Monat verdient. Bei Dienstverhältnissen die untermonatig beginnen gehört die tägliche Geringfügigkeitsgrenze seit 2017 der Vergangenheit an. Ab diesem Zeitpunkt ist für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze heranzuziehen.

■ VORSICHT BEI NEBENBESCHÄFTIGUNG

Dabei werden Einkommen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen, die bei der Gebietskrankenkasse gemeldet sind, zusammengerechnet. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze durch Zusammenrechnung der Einkommen ist man verpflichtend kranken-, pensions- und unfallversichert, jedoch nicht Arbeitslosenversichert! Die Versicherungsbeiträge werden in diesem Fall am Anfang des folgenden Jahres von der zuständigen Gebietskrankenkasse vorgeschrieben.

■ VORTEILE

Geringfügig Beschäftigte verdienen brutto für netto und haben keine Lohnabzüge (Steuern, Sozialversicherung). Frühpensions-, Arbeitslosengeldbezieher und Karenzierte dürfen bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen, ohne dass ihre Leistungsansprüche geschmälert werden.

■ NACHTEILE

Sie bestehen v.a. in sozialrechtlicher Hinsicht. Geringfügig Beschäftigte sind nur unfallversichert, aber nicht arbeitslosen-, kranken- und pensionsversichert. Die Betroffenen haben keine Leistungsansprüche im Falle einer langen Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Die Zeiten zählen auch nicht für die Pensionsberechnung.

WELCHE ANSPRÜCHE HABEN GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE?

■ ARBEITSRECHTLICHE ANSPRÜCHE

Geringfügig Beschäftigte haben wie bei normalen Arbeitsverhältnissen Anspruch auf:

- » das Urlaubsrecht
- » das Recht auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- » das Recht auf Pflegefreistellung
- » das Recht auf Abfertigung und
- » die in den meisten Kollektivverträgen festgelegten Ansprüche auf Sonderzahlungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld).

■ KÜNDIGUNGSFRISTEN

Durch die Angleichung der Rechte von Arbeiter und Angestellte gelten seit Jänner 2018 die Kündigungsfristen des Angestelltengesetzes, unabhängig vom Ausmaß der Beschäftigung, für alle Angestellten. Für Arbeiter gelten die Kündigungsfristen nach den Bestimmungen des jeweiligen Arbeiterkollektivvertrages.

Bislang konnten Angestellte bei einer geringen Wochenarbeitszeit – z.B. unter acht Stunden bei einer Normalarbeitszeit von 40 Stunden – unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Nun gilt die Kündigungsfrist von zumindest sechs Wochen für alle Angestellte.

■ MEHRRARBEIT

Eine Verpflichtung zur Mehrarbeit ist vertraglich möglich. Werden mit der Entlohnung für die Mehrarbeit die Grenzen für eine geringfügige Beschäftigung überschritten, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor und es müssen Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden. Regelmäßige Mehrarbeitsstunden erhöhen den Anspruch auf Sonderzahlungen.

■ KARENZ UND MUTTERSCHUTZ

Eine vorübergehende Beschäftigung während einer Karenz beim selben Arbeitgeber ist ein rechtlich eigenständiges Arbeitsverhältnis und besteht daher neben dem karenzierten Arbeitsverhältnis. Es kommt daher die Abfertigung Neu zur Anwendung, auch

wenn das karenzierte Dienstverhältnis der Abfertigung Alt unterliegt.

Geringfügig Beschäftigte haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Wochengeld. Deshalb erhalten Sie für die Dauer des individuellen Beschäftigungsverbotes vom Dienstgeber auch das volle Entgelt fortbezahlt. Ab Beginn des generellen Beschäftigungsverbotes (Beginn der 8 Woche vor der voraussichtlichen Entbindung) endet jedoch dieser Anspruch.

Im Unterschied zu Arbeiterinnen gebührt weiblichen Angestellten darüber hinaus für 6 Wochen nach deren Niederkunft der volle Entgeltanspruch gegenüber ihrem Dienstgeber.

■ URLAUB

Für geringfügig Beschäftigte ist – wie für alle Teilzeitbeschäftigten – eine Umrechnung der Urlaubstage (30 Werktage bei 6-Tage-Woche entspricht 5 Wochen Urlaub) auf Arbeitstage vorzunehmen.

Beispiel: Bei 2-Tage-Woche: $5 \times 2 \text{ Arbeitstage} = 10 \text{ Arbeitstage Urlaub pro Arbeitsjahr}$. Feiertage sind nach dem Arbeitsruhegesetz zu entlohnen. Ist jemand nur einmal pro Woche berufstätig und fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so müssen die ausgefallenen Stunden entlohnt bzw. nicht eingearbeitet werden. Wird dennoch eingearbeitet, so handelt es sich dabei grundsätzlich um eine zuschlagspflichtig zu entlohnende Mehrarbeit.

■ FREIWILLIGE VERSICHERUNG (§19A ASVG)

Geringfügig Beschäftigte sind nur unfallversichert. Es besteht jedoch die Möglichkeit eine freiwillige Selbstversicherung abzuschließen. Diese umfasst eine Kranken- und Pensionsversicherung und kostet 63,07 Euro pro Monat.

Die Selbstversicherung können Personen in Anspruch nehmen, die durch ein oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Summe bis maximal zur Geringfügigkeitsgrenze verdienen. Die erworbenen Zeiten werden auch als Beitragsmonate für die Pensionsversicherung berücksichtigt. In der Krankenversicherung erhalten Sie sowohl Sachleistungen wie ärztliche Hilfe oder Spitalspflege als auch Geldleistungen wie Wochengeld oder Krankengeld bei Krankenstand. Außerdem können Sie Angehörige mitversichern lassen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzung für eine Selbstversicherung ist ein ordentlicher Wohnsitz in Österreich bzw. darf keine Beschäftigung mit einer gesetzlichen Kranken- und Pensionsversiche-

rung und keine Vollversicherung vorliegen.

Hinweis: Wenn bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Versicherung der Antrag innerhalb von 6 Wochen nach dem Beginn der geringfügigen Beschäftigung gestellt wird, tritt der Beginn der Selbstversicherung rückwirkend mit dem ersten Tag der geringfügigen Beschäftigung ein, ansonsten erst einen Tag nach der Antragstellung.

■ PFLEGEFREISTELLUNG DANK ÖAAB AUSGEWEITET

Wenn man wegen der Pflege eines erkrankten Kindes nicht arbeiten gehen kann, hat man auch bei einer geringfügigen Beschäftigung Anspruch auf bezahlte Pflegefreistellung. Dank ÖAAB haben seit 2013 alle Eltern Anspruch auf Pflegefreistellung, unabhängig davon, ob sie mit dem leiblichen Kind im gleichen Haushalt wohnen oder nicht. Dies gilt auch für Stiefeltern, wenn die leiblichen Kinder des Partners im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Haftungsausschluss

Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Oberösterreich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der ÖAAB jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Hinweis

In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei juristischen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

**1. TERMIN-
VEREINBARUNG**

Vereinbaren Sie einen Termin für ein unverbindliches Beratungsgespräch und profitieren Sie vom Know-how der XXXLutz Experten. Schicken Sie dazu einfach eine E-Mail an beratung@traumraumplaner.at oder rufen Sie unter folgender Nummer an: +43 664 625 21 67.

**2. INDIVIDUELLE
BERATUNG UND PLANUNG**

Im persönlichen Gespräch erörtern die XXXLutz Traumraumplaner Ihre Wohnsituation unter Berücksichtigung der Raumstimmung, der Anschlüsse, des Lichteinfallendes, der Zugangssituation etc. und erarbeiten mit Ihnen ein Konzept zur Realisierung Ihrer Traumräume. Die Experten konzipieren maßgeschneiderte Einrichtungslösungen – visualisiert anhand von 3D-Plänen – und begleiten und unterstützen Sie während der gesamten Projektumsetzung.

**3. UMSETZUNG
UND FINALISIERUNG**

Nach der Planungsphase und Kostenevaluierung – erst dann, wenn alle Ihre Wünsche zu 100 % erfüllt wurden – wird die Theorie in die Praxis umgesetzt: Die XXXLutz Traumraumplaner kümmern sich um einen reibungslosen Ablauf, die Koordination der Auftragsabwicklung und ein einwandfreies Ergebnis. ■



Die ideale **Einrichtungslösung für Ihr Zuhause** – unkompliziert und maßgeschneidert

- Unsere Traumraumplaner stehen für Sie bereit
- Individuelle Beratung nach Terminvereinbarung
- XXXL Auswahl an Einrichtungsmöglichkeiten
- Keine Kaufpflicht

**Exklusiv, gratis
und individuell!**
Jetzt anrufen:
0664/625 21 67

Besuchen Sie uns online:
www.traumraumplaner.at oder auch direkt
in einem unserer 46 XXXLutz-Einrichtungshäuser

BESSER INFORMIERT.

Weitere ÖAAB-Servicebroschüren:

- Neuerungen 2020
- Steuertipps für Arbeitnehmer & Familien
- 1 x 1 des Arbeitsrechts
- Tipps für Ältere Arbeitnehmer
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Burnout
- Familienratgeber
- Ferialjob und Praktikum
- Geringfügig Beschäftigte
- Internet am Arbeitsplatz
- Kilometergeld- und Diätenregelung
- Lehrlingsförderungen
- Mobbing am Arbeitsplatz
- Urlaubsrecht
- Wir werden Eltern
- Zeitwertkonto

Jetzt kostenlos bestellen!

Tel. 0732/66 28 51 - 445 | E-Mail oeaab@ooe-oeaab.at



Der ÖÖVP-Arbeitnehmerbund.

ÖAAB Oberösterreich. Die Arbeitnehmer in der ÖVP.

Harrachstraße 12/4, 4020 Linz

Tel. 0732 66 28 51-0 | Mail oeaab@ooe-oeaab.at

www.ooe-oeaab.at



/oeaab_ooe



/oeaaboberoesterreich